

# Fachanwalt für Medizinrecht Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 28. Juni 2010

## I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

## II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14 b FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (*mit Zeitplan*) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 b FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15). Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht.

Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Nach hiesiger Verwaltungspraxis benötigen Sie jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Fachanwaltsantrag gestellt wird, keinen Fortbildungsnachweis.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 i) i. V. m. § 14 b FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzleiinterne bzw. gerichtliche Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Es müssen insgesamt 60 Fälle aus den in § 14 b FAO genannten Rechtsgebieten nachgewiesen werden, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitet wurden. Diese 60 Fälle müssen mindestens drei der in § 14 b Nr. 1 bis 8 FAO genannten Bereiche abdecken. Mindestens 15 Fälle müssen rechtsförmige Verfahren sein (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Achtung: Ab dem 01.11.2006 müssen aus jedem der o. g. drei Bereiche des § 14 b Nr. 1 bis 8 FAO jeweils drei Fälle nachgewiesen werden (§ 5 i) FAO neu).

### III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Medizinrechts vornehmen können.

### IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 256,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1380187 mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familiename) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht

werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.

2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in zweimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

3. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

Abteilung I  
Der Vorsitzende

Wolfgang Betz

## Fallliste

### Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

#### Teil I: Gerichtliche Fälle

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern bzw. gerichtlich)</i>	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Hauptverhandlungstage	Sachstand <i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie)</i>
1	422/04 A./ Klinikträger 25 O 22/05 Landgericht Saarbrücken	Arzthaftpflichtrecht	Außergerichtlich und gerichtliche Geltendmachung von Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche aufgrund eines ärztlichen Behandlungsfehlers. Der diensthabende Arzt einer Notaufnahme hat nach einer Schnittverletzung in 2004 nicht erkannt, dass die Sehne am Handgelenk durchtrennt war und umgehend eine Operation erfolgen musste (Diagnosefehler). Infolge des eingeholten gerichtlichen Gutachtens Beendigung des Rechtsstreits durch Gerichtlichen Vergleich.	09/2004 bis 12/2007		beendet
2	205 /03 S./ Klinikträger 21 OH 7/05 Landgericht Brandenburg	Medizinproduktrecht	Selbständiges Beweisverfahren zur Klärung möglicher Materialfehler eines Medizinprodukts. Die im Jahre 2003 einoperierten Schrauben nach einem Oberschenkelhalsbruch sind nach kurzer Zeit gebrochen. In dem OH-Verfahren sollen die noch vorhandenen Schrauben auf mögliche Materialfehler hin untersucht werden.	10/2003	?	Laufendes Mandat
3	12/05 D./J. S 24 A 205/05 Sozialgericht Berlin	Grundzüge der Pflegeversicherung	Außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung zur Gewährung von Pflegegeld nach der Pflegestufe III bei schwerstbehindertem Kind. Sicherstellung der weiteren Krankenpflegerischen Versorgung. Beendet nach Anerkenntnis der Pflegeversicherung im sozialgerichtlichen Verfahren.	10/2005 bis 02/2007	?	Mandat beendet
4	24/06 T./ Klinikträger 6 O 15/07 Landgericht Berlin	Arzthaftpflichtrecht	Außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung Von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen, aufgrund einer fehlerhaften Behandlung. Nicht indizierte Operation nach Knie Trauma. Ohne Absicherung durch bildgebende Verfahren ging der Chirurg davon aus, dass eine Zerreiung des Retinakulums vorlag, was sich intraoperativ als falsch her-	04/2006		Laufendes Mandat

			ausstellte. Operation brachte erhebliche Verschlechterung. Es wurden die fehlende Operationsindikation sowie die unterlassene Aufklärung gerügt.			
5	.....	.....	.....	.....	.....	.....
6	.....	.....	.....	.....	.....	.....

**Teil II:  
außergerichtliche Fälle**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Aktenzeichen (kanzleiintern )</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Art und Umfang der Tätigkeit</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Sachstand (laufend? Falls beendet: Wann und wie?)</b>
21	24/07 K. L./	Grundzüge der Pflegeversicherung	Beratung und außergerichtliche Verhandlung mit der gesetzlichen Krankenkasse/Pflegekasse wegen Pflege des minderjährigen Sohnes meiner Mandantin. Vereinbarung mit der Krankenkasse und Pflegekasse über ein genanntes Assistenzmodull. Danach wird die Pflege des behinderten Kindes durch die Eltern selbst mit Drittkräfte organisiert. Krankenkasse stellt Budget zur Verfügung (25,- €/Stunde).	04/2007 bis 06/2007	beendet
22	58/06 S./D GmbH	Medizinproduktrecht	Außergerichtliche Geltendmachung von Schmerzensgeld-und Schadensersatzansprüche, aufgrund fehlerhaften Medizinproduktes. Bruch des Schafts einer fehlerhaften Hüft-TEP am 05.02.2006. Erstoperation war am 30.07.2004 erfolgt. Beendigung durch außergerichtlichen Vergleich.	01/2006 bis 02/20067	beendet
23	2517/06	§ 14 b Nr. 2)	Vertretung eines Sanitätshauses gegen eine gesetzliche Krankenkasse im Hinblick auf Rückforderungen für auf den „verkürzten Versorgungsweg“ erbrachte Leistungen. Abschluss durch Vergleich.	08/2006	beendet
24					
25	.....	.....	.....	.....	.....

**Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.**

Berlin, den .....

Unterschrift .....